

CARNAZZOLA GEOM. CAMILLO spa
NAUTISCHES ZENTRUM DOMASO

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- 1) Die Aufnahme des Boots durch die Werft bringt mit sich die Berechtigung des Benutzers zur Besetzung der Bootsliegeplätze und zum Anlegen am Steg an der bestimmten Anlegestelle
- 2) Der Tarif beinhaltet nur den Ausgleich für die Besetzung der Bootsanlegestelle und muss im Voraus für die ganze Dauer des vereinbarten Zeitraums bezahlt werden: der zu zahlende Betrag wird von Fall zu Fall aufgrund der Größe des Boots bestimmt (bez. Preisliste)
- 3) Das Verlassen des Boots in der Werft mit allen Zubehörteilen für lange oder wenig lange Zeit geht ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers oder desjenigen, der das Boot in die Werft bringt; die Werft übernimmt nämlich keine Bewachungspflicht und bietet lediglich den Bootsliegeplatz und die Anlegemöglichkeit und übernimmt keine Verantwortung für die Bewachung des Boots.
- 4) Alle evtl. vom Kunden angeforderte Dienstleistungen, sowohl was das Treideln/den Stapellauf Ankunft und Abfahrt betrifft, als auch die Serviceleistungen bei Problemen mit dem Rumpf und den Motoren werden separat berechnet. Es ist auch möglich, einen Vertrag für die Winterlagerung des Boots vom Oktober bis April abzuschließen, sowohl gedeckt als auch ungedeckt, gemäß einer spezifischen Preisliste.
- 5) Die nautische Saison geht vom 1. Mai bis zum 30. September, von 8.00 bis 19.00 Uhr; Dienstleistungen werden 08.30-12.00 und 13.30-18.00 durchgeführt.
- 6) Die Werft ist nur verantwortlich für eventuelle Schäden beim Treideln oder bei Manövern auf dem Land, die ausschließlich durch das dazu ermächtigte Werftpersonal durchgeführt werden (nur dann, wenn der Kunde den Bootsliegeplatz bezahlt hat). Der Kunde übernimmt dagegen die Verantwortung für die Versicherung des Bootes gegen Schäden durch Diebstahl, Vandalismus, Brände und Naturkatastrophen.
- 7) Das Zurückbehaltungsrecht vom Boot ist eine Garantie zur Deckung aller Schulden des Kunden, außerdem ist Fa. CARNAZZOLA GEOM CAMILLO SPA dazu berechtigt, gerichtlich zu vorgehen damit sein Forderungsrecht erfüllt wird.
- 8) Bei evtl. Veräußerung des Boots darf das Recht zur Benutzung des Bootsliegeplatzes dem dritten Käufer nicht übermittelt werden, und die Werft behält sich vor das Recht zu entscheiden, ob ein neuer Vertrag mit diesem abgeschlossen werden kann oder nicht.
- 9) Der Kunde, der den Stapel oder den Wagen des anderswo gebrachten Boots in der Werft verlässt, muss den Betrag von € 40,00 pro Monat für die Besetzung des Platzes bezahlen.
- 10) Geldsummen, die für unbenutzte Bootsliegeplätze schon bezahlt worden sind, werden nicht zurückgegeben.
- 11) Die Kündigung des Bootsliegeplatzes muss 30 Tage im Voraus schriftlich gegenseitig mitgeteilt werden.
- 12) Diese Vorschriften müssen von allen Kunden, ihren Gästen und allen Menschen, die aus irgendeinem Grund den Bereich des Nautischen Zentrums betreten, befolgt werden.

- 13)** Nur diejenigen, die die Gebühren regelmäßig bezahlen, werden als Kunden betrachtet. Die Kunden und ihre Familien dürfen die Duschen und Umkleidekabinen benutzen und die Lokale des Clubs betreten. Als Familie werden Vater, Mutter und unverheiratete Kinder betrachtet.
- 14)** Während der Winterlagerung müssen alle Kunden so wenig Benzin wie möglich im Tank lassen, ansonsten ist die Werft vom Kunden aus Sicherheitsgründen ausdrücklich dazu berechtigt, das vorhandene Benzin aus der Tank auszunehmen. In diesem Fall wird das Benzin verliert und nicht refundiert.
- 15)** Die Kunden müssen sich in der Werft höflich, korrekt und unter jedem Gesichtspunkt tadellos verhalten. Diejenigen, deren Vorhandensein oder Verhalten zum Anstand der Struktur nicht passt, werden entfernt. Sollten sich Episoden wiederholen, die dem Anstand, dem guten Benehmen, dem gegenseitigen Respekt schaden können, kann die Werft sofort vom Vertrag mit dem Kunden zurücktreten, ohne die schon bezahlten Summen zurückzugeben und hat die Recht zur Schadenersatzforderung.
- 16)** Die Gäste können den Werftbereich nur dann betreten und dort bleiben, wenn sie vom Kunden begleitet sind; der Kunde ist verantwortlich für das Verhalten des Gastes.
- 17)** Im nautischen Zentrum sind alle Spiele oder Verhalten verboten, die die anderen Kunden wegen Geräusches oder Gefährlichkeit stören können.
- 18)** Die Werft ist nicht verantwortlich für unbewachte oder von den Kunden an Bord der Booten verlassene Waren.
- 19)** Es ist verboten, die Autos der Gäste innerhalb der Umzäunung der Werft zu parken.
- 20)** Innerhalb des Hafens sind nur Haustiere für die benötigte Zeit zu ihrer Ein- und Ausschiffung zugelassen. Falls sie gefährlich sind oder gegen die Vorschriften verstoßen könnten, müssen diese an der Leine geführt werden und den Maulkorb haben, und sie müssen auf jeden Fall überwacht werden mit allen Vorsichtsmaßnahmen um zu vermeiden, dass sie Unannehmlichkeiten oder Unbehagen verursachen können. Die Besitzer müssen eventuelle Exkreme aufräumen
- 21)** Es ist absolut verboten, im Schuppen oder an den Stegen und auf den Betonplätzen zu rauchen. Es ist verboten, unter dem Arbeitsbereich des Krans zu bleiben und die Werkstatt zu betreten.
- 22)** Die Werft lehnt jede Verantwortung für Unfälle aller Art ab, sowohl bei körperlichen als auch bei materiellen Schäden. Die Eltern sind direkt verantwortlich für ihre Kinder und es empfiehlt sich für diese die Verwendung der Schwimmwesten.
- 23)** Bei Reklamationen müssen sich Kunden ausschließlich an die Leitung wenden, die die geeigneten Maßnahmen treffen wird.
- 24)** Im Hafen ist überall verboten, Abfälle oder Objekten jeglicher Art zu werfen oder zu verlassen, sowie flüssige Schadstoffe, Abwasser, Schutt oder anders, wenn auch in kleinen Mengen oder Abmessungen. Für feste Abfälle muss der Kunde die getrennte Sammlung vorordnern, d.h. gewöhnliche Abfälle und Speiseresten, die in Polyethylentaschen fest geschlossen werden müssen, müssen vom Glas, Plastik, Papier und Aluminium getrennt und dann in den entsprechenden Müllcontainern geworfen werden. Mit giftigen und gefährlichen Abfällen (Batterien, Öl, leeren Lackdosen usw.) muss man mit größter Vorsicht umgehen und sie müssen unbedingt in den geeigneten Sondercontainern geworfen werden.

Die Kielraumwasserentsorgung und im Allgemeinen das Einleiten ins Wasser von jeder Art von flüssigem Stoff und/oder Substanz, insbesondere Kohlenwasserstoffen ist im Hafen verboten.

Falls Kohlenwasserstoffen versehentlich ins Wasser, an den Stegen oder auf den Boden verschüttet würden, muss der Verantwortliche die Hafenleitung, die nahen Boote und diejenigen, die sich in der Nähe befinden, unverzüglich davon benachrichtigen, auch um Brände zu vermeiden.

Im Hafen sind Geräuschquellen verboten, die nicht mit der Bewegung der Boote oder der Verkehrsmittel direkt verbunden sind oder aus operativen Gründen benötigt werden. Die Haupt- und Hilfsmotoren der Boote, die Generatoren und jede andere Geräuschquelle müssen sofort nach der Verankerung abgeschaltet werden.

Die technischen Tests und die Aufladung der Batterien, außerhalb des Werftbereichs und außer bei höherer Gewalt, dürfen maximal eine halbe Stunde im Zeitraum von 08.30 - 19.00 Uhr dauern.

25) Der Kampf gegen Brände wird sowohl durch die Sicherheitsausrüstung an Bord als auch durch die Hafenanlagen gemäß des Feuerschutzplanes vom Hafen gewährleistet. Die Feuerschutz-Operationen werden unter der Leitung der Behörden in Zusammenarbeit mit den dazu bestimmten Mitarbeitern der Hafenleitung durchgeführt. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des verantwortlichen Kunden, zusätzlich zum eventuellen Ersatz der Schäden an Dritten, an der Ausstattung und Ausrüstung des Hafens.

26) Bei auftretendem Brand an Bord müssen sowohl die Crew des betroffenen Bootes als auch die der nahen Boote ihr Bestes tun, um gegen den Brand zu kämpfen und sie müssen in der Zwischenzeit die Hafenleitung durch die schnellstmöglichen Mittel benachrichtigen (Sirenen, akustische Mittel, Sendung von Mitarbeitern in den Büros usw.); die Hafenleitung wird die Behörden und die Feuerwehr benachrichtigen. Insbesondere muss das durch den Brand betroffene Boot sofort durch das Leitungspersonal und/oder die Mitarbeiter des Eigentümers isoliert werden

27) Vorschriften für die Kunden:

Die verankerten Boote müssen folgende allgemeine Vorschriften beachten, unbeschadet des Rechts der Hafenleitung, Inspektionen durch die Behörde an Bord der Wasserfahrzeuge anzufordern und unbeschadet der Beachtung vom Feuerschutzplan und vom Anti-Verschmutzung Programm des Hafens.

1. Bevor der Motor anlässt wird, muss der Benutzer für die Ventilation des Motorraumes sorgen und alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die von der Seetechnik vorgesehen sind;
2. Jeder Bootsfahrer muss vor der Verankerung prüfen, dass es keine Rückstände von Kohlenwasserstoffverschmutzungen im Kielraum oder Lecks derselben gibt;
3. Die elektrischen Bordanlagen müssen immer sehr gut funktionieren und Wartungen müssen ständig durchgeführt werden;
4. Die Treibstoffversorgung muss ausschließlich beim geeigneten Versorgungszentrum gemäß dem geltenden Gesetz durchgeführt werden.
5. Die Bordabteile, die die Flüssiggasflaschen enthalten, müssen ausreichend belüftet werden;
6. Die Feuerlöcher an Bord müssen dem geltenden Gesetz entsprechen, in ausreichender Menge sein und ständig und vollkommen funktionsfähig gehalten werden.
7. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine elektrischen Heizöfen oder Gasheizöfen in Abwesenheit von Menschen an Bord des Boots verwendet werden und angeheizte Herde dürfen nicht unbewacht gelassen werden.
8. Man darf fließendes Wasser nur für tatsächliche Verwendungen und in Anwesenheit des Benutzers fließen lassen, ansonsten darf man das Wasser aus keinem anderen Grund fließen lassen.
9. Es ist verboten, die Strom- und Wasserversorgungssäulen zu öffnen, manipulieren und/oder ändern, sowie ständige Rohre, Drähten und Ähnliches sind auch an Molen und Stegen verboten.

10. Es ist verboten, Treibstoffbehälter auf dem Boot zu lagern, die nicht zu diesem Zweck genehmigt sind (Dosen, Kanister, Fässer).
 11. Es ist verboten, Fahrräder oder anderes an die Säulen und deren Schutzabdeckungen anzulehnen;
 12. Es ist auf dem ganzen Wasserspiegel verboten, Tenderboote jeglicher Art im Wasser zu verlassen
 13. Baden ist auf dem ganzen Wasserspiegel verboten;
 14. Es ist verboten, Flächen und Stege mit Wasserfahrzeugen, Ausrüstungen, Materialien und Treibstoffcontainern oder Behältern von brennbaren Substanzen zu besetzen.
 15. Es ist verboten, Reparatur-, Schleif- und Lackarbeiten jeglicher Art an den Außenteilen der an der Verankerungsstelle liegenden Boote durchzuführen, sowie andere Geräte mit höher Spannung zu verwenden, die den Personen oder den Waren schaden könnten, mit Ausnahme der für die regelmäßige Wartung benötigten Geräte;
 16. Die Verankerung von Booten ohne Ermächtigung der Hafenableitung ist verboten.
- 28)** Die Verankerung muss gemäß dem beiliegenden Schema durchgeführt werden.